

Außenwirtschaft aktuell



Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

01

2024

Seminare	3
Veranstaltungen / Unternehmerreisen	3
18.01.2024 Der Weg nach Afrika.....	3
24.01.2024 Wirtschaftsrecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten	3
26.01.2024 Lulas erstes Regierungsjahr: Gesetzliche Änderungen in Brasilien	4
01.02.2024 Nachhaltigkeit durch entwaldungsfreie Lieferketten	4
BMEL: Unternehmerreisen im Bereich Lebensmittel nach Ungarn/Slowakei (März) und Irland (April)	4
BMWK: Unternehmerreisen nach Polen und nach Kasachstan/Usbekistan (Juni)	4
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	5
Chile: Unterzeichnung eines modernisierten EU-Rahmenabkommens.....	5
Deutschland: Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung -Schlüsseländerungen im Überblick.....	5
Deutschland: Änderungen bei bestimmten AGG-Meldepflichten	6
Deutschland: DEHSt wird nationale CBAM-Stelle.....	7
Deutschland: Neue Gebührenpflicht für Amtshandlungen in der Ausfuhrkontrolle	7
EU: Aktualisierung der Dual-Use-Verordnung mit Güterliste	7
EU: Verlängerung der Sanktionen wegen Menschenrechtsverletzungen	7
EU: Verlängerung der Sanktionen gegen Kongo.....	8
EU: Verlängerung der Sanktionen gegen Mali.....	8
EU: Verlängerung der Sanktionen gegen Syrien	8
EU: Erweiterte Einfuhrverbote für wild lebende Tiere und Pflanzen	8
EU: Verlängerung Antidumping für warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen.....	8
EU: Neue Zollkontingente für Fischereierzeugnisse.....	9
EU: Antidumpingmaßnahmen gegen China bzgl. Einfuhren von PET	9
EU: Europäische Kommission veröffentlicht CBAM-Standardwerte.....	9
EU: Zollfreiheit für Getränke mit Ursprung in Norwegen	10
EU: Aussetzung von Zusatzzöllen für Waren aus den USA	10
Iran: Aktualisierte Fassung der Sanktionen gegen den Iran.....	10
Marokko: Einfuhrlizenz für Gebrauchsgüter	10
Russland: EU beschließt zwölftes Sanktionspaket.....	11
Vereinigtes Königreich: Einführung von CBAM	11
Ländernotizen	11
Ägypten: Herausforderndes Umfeld für Nahrungsmittelhersteller	11
Indonesien: Neue Anreize zur Produktion von Elektroautos.....	12
Kanada: Riesiges Potenzial für nachhaltige Energie	13
Polen: Rekordjahr für erneuerbare Energien	13
Rumänien: Abfallmanagement benötigt Verbesserungen	13
Veröffentlichungen	13
Elektronikschrottsortierung in Europa: überarbeiteter DIHK-Leitfaden	13

Seminare

12.01.2024	Aktuelle Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2023/24	Digital
26.01.2024	Aktuelle Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2023/24	Digital
30.01.2024	Aktuelle Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2023/24	Digital
09.02.2024	Aktuelle Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2023/24	Digital
19.02.2024	Aktuelle Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2023/24	Digital
22.02.2024	Aktuelle Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 2023/24	Digital

Veranstaltungen / Unternehmerreisen

18.01.2024 Der Weg nach Afrika

In Zusammenarbeit mit dem IHK-Netzwerkbüro Afrika (INA) stellt die IHK Lüneburg-Wolfsburg am 18. Januar 2024 von 14 bis 15 Uhr die Marktpotenziale sowie Förder- und Finanzierungsangebote für deutsche Unternehmen in Afrika vor. Die Teilnahme an dem Webinar ist kostenfrei. Weitere Informationen und eine Anmelde­möglichkeit finden Sie [hier](#).

24.01.2024 Wirtschaftsrecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Im Wirtschaftsrecht der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) gab und gibt es zahlreiche grundlegende Gesetzes­änderungen. Dazu gehören beispielsweise die erstmalige Einführung einer Körperschaftsteuer oder auch die Reform des Handelsvertreterrechts. Mit dieser rechtlichen Neuausrichtung wollen die VAE im Wettbewerb um den führenden Wirtschaftsstandort am Golf punkten. Das kostenfreie Webinar von Germany Trade & Invest (GTAI) am 24. Januar von 14 bis 15 Uhr gibt einen Überblick über zahlreiche Änderungen unter anderem im Steuerrecht, Handelsrecht, Arbeits- und auch Zivilprozessrecht. Ebenso werden weitere aktuelle Entwicklungen im Verbraucherschutz oder im Markenrecht vorgestellt. Weitere Informationen und eine Anmelde­möglichkeit finden Sie [hier](#).

26.01.2024 Lulas erstes Regierungsjahr: Gesetzliche Änderungen in Brasilien

Das erste Jahr der Amtszeit des brasilianischen Präsidenten Lula hat erhebliche rechtliche Änderungen mit sich gebracht. Ein Blick auf die für Unternehmen wichtigen Neuerungen gibt das kostenfreie Webinar von Germany Trade & Invest (GTAI) am 26. Januar von 14 bis 14:45 Uhr. Weitere Informationen und eine Anmeldemöglichkeit finden Sie [hier](#).

01.02.2024 Nachhaltigkeit durch entwaldungsfreie Lieferketten

Handeln Sie mit Kaffee, Kakao, Naturkautschuk, Palmöl, Rindfleisch, Leder, Soja oder Holz? Oder verarbeiten Sie diese Waren, beziehungsweise deren Folgeprodukte? Dann laden wir Sie herzlich zu dem kostenfreien Webinar „EU-Sorgfaltspflichten in der Lieferkette - Nachhaltigkeit durch entwaldungsfreie Lieferketten“ am 1. Februar von 10 bis 11:30 Uhr ein. Ende Juni 2023 ist die EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Produkten (EUDR) in Kraft getreten. Diese Verordnung sieht unternehmerische Sorgfaltspflichten für das Inverkehrbringen der genannten Produkte auf dem EU-Markt und das Exportieren dieser Rohstoffe und Produkte vor. Dies darf nur dann erfolgen, wenn sie entwaldungs- und waldschädigungsfrei und gleichzeitig im Einklang mit den Gesetzen des Ursprungslands produziert wurden. In der Veranstaltung informieren wir über die Grundlagen der Verordnung und was auf Sie zukommen wird. Darüber hinaus werden Programme der Entwicklungszusammenarbeit vorgestellt, die Sie bei der Umsetzung unterstützen können. Weitere Informationen und eine Anmeldemöglichkeit finden Sie [hier](#).

BMEL: Unternehmerreisen im Bereich Lebensmittel nach Ungarn/Slowakei (März) und Irland (April)

Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) organisiert die GEFA Exportservice GmbH in Zusammenarbeit mit den betreffenden Auslandshandelskammern (AHKs) sowie dem Verband Food – Made in Germany e. V. die folgenden 2 Geschäftsreisen zum Thema Lebensmittel allgemein:

- 18.03.2024 – 21.03.2024 Geschäftsreise Ungarn (Budapest) und Slowakei (Bratislava)

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

- 15.04.2024 – 17.04.2024 Geschäftsreise Irland (Dublin)

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

Ziel der Geschäftsreise sind Geschäftsanbahnungen, Erfahrungsaustausch und Kontaktvertiefung mit lokalen Unternehmen und Experten. Weitere Informationen zum Exportförderprogramm des BMEL erhalten Sie unter www.agrarexportfoerderung.de

BMWK: Unternehmerreisen nach Polen und nach Kasachstan/Usbekistan (Juni)

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) führt DREBERIS im Zeitraum im Juni 2024 geförderte Geschäftsanbahnungsreisen nach Polen und nach Kasachstan sowie Usbekistan durch. Ziel ist es, den Markteintritt durch individuelle Geschäftsgespräche und Vernetzungsmöglichkeiten mit sorgfältig ausgewählten Entscheidungsträgern zu begleiten sowie über die Weitergabe von aussagekräftigen Marktinformationen optimal vorzubereiten.

- 17.06.2024 – 20.06.2024 Geschäftsreise Polen (Schwerpunkt Bauwirtschaft)

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

- 03.06. – 07.06.2024 Geschäftsreise Kasachstan und Usbekistan (Schwerpunkt Gesundheitswirtschaft)

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

Anmeldeschluss für die Reisen ist der 30. Januar 2024.

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Chile: Unterzeichnung eines modernisierten EU-Rahmenabkommens

Bonn (GTAI) – Am 13. Dezember 2023 haben Chile und die EU das fortgeschrittene Rahmenabkommen (Acuerdo Marco Avanzado) unterzeichnet. Ende 2022 hatten Chile und die EU die Verhandlungen zu einem Abkommen neuer Generation abgeschlossen. Es besteht aus einem fortgeschrittenen Rahmenabkommen und einem Interims-Freihandelsabkommen. Das Rahmenabkommen besteht aus den Säulen "Politischer Dialog und Zusammenarbeit" und "Handel und Investitionen". Das Interims-Freihandelsabkommen deckt nur die Säule "Handel und Investitionen" des Rahmenabkommens ab und ist separat unterzeichnet worden. Es muss von den Handelspartnern nicht ratifiziert werden und kann somit nach Billigung durch das Europäische Parlament und das Parlament von Chile unmittelbar in Kraft treten. Das Abkommen vertieft die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen Chile und der EU in folgenden Punkten:

- Zollfreiheit: 99,9 Prozent aller von der EU nach Chile exportierten Produkte werden zollfrei sein
- Besserer Zugang zu Rohstoffen und sauberen Brennstoffen
- Erleichterungen für Unternehmen in der EU bei der Erbringung von Dienstleistungen in Chile
- Gleichbehandlung von Investoren beider Seiten
- Verbesserte Teilnahme von Unternehmen in der EU und in Chile an öffentlichen Ausschreibungen

Außerdem wird das Abkommen durch umfangreiche Bestimmungen zum Ausbau der Themen Menschenrechte und Rechtstaatlichkeit, Nachhaltigkeit und Innovationen beitragen. Zwischen den Handelspartnern besteht seit 2003 ein Assoziierungsabkommen, das derzeit die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Chile regelt.

Deutschland: Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung –Schlüsseländerungen im Überblick

Berlin (DIHK) – Durch die Verordnung 20/9010 hat die Bundesregierung wichtige Änderungen an der Außenwirtschaftsverordnung vorgenommen. Hierdurch soll vor allem der digitale Wandel gefördert und die Vorschriften an europarechtliche Vorgaben angepasst werden.

1. Elektronischer Erlass von Verwaltungsakten möglich: Durch die Verordnung soll der Erlass von Verwaltungsakten schriftlich als auch elektronisch erfolgen können. Hierdurch soll eine Digitalisierung des Verfahrens erreicht werden.
2. Anpassung der Angaben bei Ausfuhranmeldungen: Die Vorschriften über die Anforderungen an die Angaben bei Ausfuhranmeldungen werden an europarechtliche Vorgaben angepasst. Daneben werden Statistiken über Erdgasimporte nach Deutschland, die bisher vom BAFA erstellt wurden, eingestellt. Es kann auf Statistiken der Bundesnetzagentur und des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden.
3. Aufhebung der Ausnahmeregelung für Altverträge: Zudem wird die für die Lieferung von Rüstungsgütern nach Russland geltende Ausnahme vom Waffenembargo für Altverträge aufgehoben.

4. Festlegung von Bußgeldbewehrungen für bestimmte Verbote: Durch die Änderungsverordnung werden bestimmte beschlossene Verbote in Bezug auf die restriktiven Maßnahmen gegen Russland bußgeldbewehrt, so u.a. bzgl. Investitionsbeschränkungen im Bergbausektor und der Bekleidung von bestimmten Leitungsposten.

5. Neue Genehmigungspflichten für Polymethacrylimid-Hartschäume: Die Änderungsverordnung führt eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Entwicklungs- und Herstellungstechnologie für Polymethacrylimid-Hartschäume ein. Des Weiteren müssen die im Jahr 2022 vereinbarten Änderungen in der Liste der Rüstungsgüter des internationalen Wassenaar-Abkommens berücksichtigt werden.

Weitere Hinweise und Informationen hierzu finden Sie unter:

- [Deutscher Bundestag Drucksache 20/9010 Verordnung der Bundesregierung Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung](#)
- [Deutscher Bundestag - Bundesregierung ändert Außenwirtschaftsverordnung](#)

Deutschland: Änderungen bei bestimmten AGG-Meldepflichten

Eschborn (BAFA) - Zur weiteren Stärkung und deutlichen Beschleunigung der Verwaltungsprozesse im Bereich der Exportkontrolle sowie zur Entlastung der Industrie werden mit Wirkung zum 11. Dezember 2023 folgende Änderungen im Hinblick auf die Meldepflichten bei den nachfolgenden Allgemeinen Genehmigungen umgesetzt:

- Allgemeine Genehmigungen Nr. 19, 21, 22, 26, 27 und 28

Der Zeitraum zur Abgabe der halbjährlichen Meldungen von Ausfuhren/Verbringungen, die unter Nutzung der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung getätigt wurden, wird verlängert. Die halbjährlichen Meldungen der Nutzung der o. g. Allgemeinen Genehmigungen können daher für das zweite Halbjahr ab dem 1. Januar bis zum 31. Januar und für das erste Halbjahr ab dem 1. Juli bis zum 31. Juli abgegeben werden.

- Allgemeine Genehmigung Nr. 33

Der Meldezeitraum wird von derzeit zwei Kalenderwochen auf einen Monat erweitert. Mithin sind für Ausfuhren, die ab dem 1. Januar 2024 auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 getätigt werden, Meldungen spätestens innerhalb des nachfolgenden Monats abzugeben. Abweichend von den o. g. Allgemeinen Genehmigungen können bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 täglich und mithin laufend Meldungen abgegeben werden.

Zudem wird die Frist zur Abgabe der erstmaligen Meldung für Ausfuhren und Verbringungen, die vor dem 1. Januar 2024 auf Grundlage der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 getätigt wurden, verlängert und auf den 31. Januar 2024 verlegt.

Daneben werden die erforderlichen Angaben bei Abgabe der Meldungen um Informationen zum Endverwender (Name, Adresse, Art des Endverwenders) erweitert. Bei der Art des Endverwenders ist im Meldeportal zwischen den drei folgenden Optionen auszuwählen:

1. Streitkräfte: Diese Fallgruppe erfasst Streitkräfte und Verteidigungsministerien, ebenso wie Beschaffungsbehörden, die den Streitkräften zugeordnet werden oder angehören.
2. Polizei- und Sicherheitsbehörden: Diese Fallgruppe erfasst Behörden, die für die innere oder äußere Sicherheit eines Landes zuständig sind, sowie Beschaffungsbehörden, die den Polizei- und Sicherheitsbehörden zugeordnet werden oder angehören.
3. Unternehmen und sonstige Endverwender: Von dieser Fallgruppe werden alle nicht von den Fallgruppen 1) oder 2) erfassten Endverwender umfasst, wie private Unternehmen, aber auch beispielsweise staatliche Forschungseinrichtungen oder Unternehmen im Staatseigentum.

Diese Änderungen traten am 11. Dezember 2023 in Kraft. Die betroffenen Allgemeinen Genehmigungen sind weiterhin bis zum 31. März 2024 gültig. Weitere Informationen und Hinweise können Sie dem zum 6. Dezember

2023 überarbeiteten [AGG-Merkblatt](#) entnehmen. In dem Merkblatt finden Sie auch Kontaktinformationen für Ihre Fragen.

Deutschland: DEHSt wird nationale CBAM-Stelle

Berlin (DIHK) - Die Bundesregierung hat nach Wartezeit die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) als zuständige nationale Behörde für den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der EU (CBAM) benannt. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Deutschland: Neue Gebührenpflicht für Amtshandlungen in der Ausfuhrkontrolle

Eschborn (BAFA) - Am 16. September 2023 ist die Besondere Gebührenverordnung des BMWK und BAFA für Kriegswaffenkontrolle, Ausfuhrkontrolle und Investitionsprüfung (GebV) in Kraft getreten. Damit sind für gebührenfähige Leistungen, die ab dem 1. Januar 2024 beantragt werden, Gebühren zu erheben.

Für Amtshandlungen des BAFA im Bereich Ausfuhrkontrolle betrifft dies insbesondere Leistungen nach der Außenwirtschaftsverordnung, der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-Verordnung) sowie der Verordnung (EU) 2019/125 (Anti-Folter-Verordnung).

Gebührenpflichtig sind dann insbesondere

- die Erteilung von Einzel- und Sammelgenehmigungen,
- Verlängerungen von Einzel- und Sammelgenehmigungen sowie
- Änderungen von Sammelgenehmigungen.

Für Ablehnungen, Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsakts, Stornos und Widersprüche sieht § 10 Bundesgebührengesetz einen gesetzlich geregelten Rahmen vor. Einer ausdrücklichen Erwähnung in der Besonderen Gebührenverordnung bedarf es daher nicht. Details finden Sie [hier](#).

EU: Aktualisierung der Dual-Use-Verordnung mit Güterliste

Bonn (GTAI) - Die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck wird regelmäßig aktualisiert, um die Einhaltung internationaler Verpflichtungen sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund veröffentlicht die Europäische Kommission mit der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2023/2616](#) eine Aktualisierung von Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821. Die Änderungen treten am 16. Dezember 2023 in Kraft. Die Kommission hatte die Aktualisierung im September 2023 angekündigt. Die [Pressemitteilung](#) der Generaldirektion Handel vom 15. September 2023 enthält eine Übersicht über die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Liste.

EU: Verlängerung der Sanktionen wegen Menschenrechtsverletzungen

Bonn (GTAI) - Die EU verlängert die bestehenden Maßnahmen um drei weitere Jahre, bis zum 8. Dezember 2026. Die Sanktionen betreffen Personen und Organisationen, die für Menschenrechtsverletzungen in verschiedenen Ländern weltweit verantwortlich sind, darunter China, Nordkorea, Libyen, Russland, Südsudan und Eritrea. Die Sanktionen umfassen ein Reiseverbot und das Einfrieren von Vermögenswerten. Zudem ist es Personen und Einrichtungen verboten, den betroffenen Personen direkt oder indirekt Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zum Hintergrund: Die Europäische Union führte das Sanktionsregime im Dezember 2020 ein und schuf damit einen Rechtsrahmen für Sanktionen gegenüber Einzelpersonen, Organisationen sowie staatlichen und nicht-

staatlichen Einrichtungen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich oder an ihnen beteiligt sind. Die Maßnahmen können, unabhängig davon, wo sie stattgefunden haben, verhängt werden.

EU: Verlängerung der Sanktionen gegen Kongo

Bonn (GTAI) – Die bestehenden Sanktionen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo wurden um ein weiteres Jahr, bis zum 12. Dezember 2024, verlängert. Die Maßnahmen bestehen seit 2006. Die Sanktionen umfassen Einreiseverbote und ein Einfrieren von Finanzmitteln sowie ein Verbot, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

EU: Verlängerung der Sanktionen gegen Mali

Bonn (GTAI) – Die EU verlängert die bestehenden Sanktionen gegenüber Mali um ein weiteres Jahr bis zum 14. Dezember 2024. Mit dem Beschluss des Rats (GASP) 2017/1775 setzte die EU die Resolution 2374 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in Europäisches Recht um. Gegenüber Personen und Einrichtungen, die den Friedensprozess, die Sicherheit oder die Stabilität Malis bedrohen, können Sanktionen ausgesprochen werden. Hierzu zählen unter anderem Reisebeschränkungen in Form von Einreiseverboten in die Europäische Union oder das Einfrieren von Vermögenswerten.

EU: Verlängerung der Sanktionen gegen Syrien

Bonn (GTAI) – Die EU verlängert die Sanktionen gegenüber Syrien bis zum 1. Juni 2024. Die Sanktionen bestehen seit 2011 und werden seitdem stetig verlängert. Sie umfassen Reisebeschränkungen sowie Finanzsanktionen gegenüber Personen, die für Repression gegen die Bevölkerung verantwortlich sind.

EU: Erweiterte Einfuhrverbote für wild lebende Tiere und Pflanzen

Bonn (GTAI) – Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 enthält eine Aufstellung der Tier- und Pflanzenarten, deren Handel Einschränkungen oder Kontrollen unterliegt. Die der Verordnung beigefügten Listen basieren auf den Listen der Anhänge des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen ([CITES](#)). Die Liste der Arten, deren Einfuhr in die Union verboten ist, wurde aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aktualisiert. Es werden zum einen mehrere neue Verbote ausgesprochen und zum anderen Einfuhrverbote für bestimmte Exemplare aufgehoben. Eine Übersicht finden Sie im Anhang der Durchführungsverordnung ([EU](#) [2023/2770](#)). Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1587, mit der die Liste zuletzt aktualisiert wurde, wird durch die neue Durchführungsverordnung ersetzt.

EU: Verlängerung Antidumping für warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen

Bonn (GTAI) – Auf Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland und der Ukraine bestehen seitens der Europäischen Union Antidumpingmaßnahmen. Nach Abschluss einer Auslaufüberprüfung verlängerte die EU diese Maßnahmen mit Wirkung vom 14. Dezember 2023 um fünf Jahre. An den Antidumpingzollsätzen ändert sich nichts. Die Verlängerung gilt nicht für Einfuhren aus der Ukraine. Bei der betroffenen Ware handelt es sich um

Einfuhren bestimmter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Schmalbänderzeugnisse ("narrow-strip")), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen. Betroffen sind Einfuhren mit Ursprung in Brasilien, Iran und Russland. Die Ware wird derzeit unter den folgenden KN-Codes eingereiht: 7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, ex 7225 19 10 (TARIC-Code 7225 1910 90), 7225 30 90, ex 7225 40 60 (TARIC-Code 7225 40 60 90), 7225 40 90, ex 7226 19 10 (TARIC-Codes 7226 19 10 91, 7226 19 10 95), 7226 91 91 und 7226 91 99.

Folgende Waren sind von der Untersuchung **nicht** umfasst:

- Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl und kornorientiertem Silicium-Elektrostahl,
- Erzeugnisse aus Werkzeugstahl und Schnellarbeitsstahl,
- Erzeugnisse, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von mehr als 10 mm und einer Breite von 600 mm oder mehr,
- Erzeugnisse, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm, und einer Breite von 2 050 mm oder mehr.

EU: Neue Zollkontingente für Fischereierzeugnisse

Bonn (GTAI) - Die EU senkt beziehungsweise setzt die Einfuhrzölle auf eine Reihe von Fischereierzeugnissen im Rahmen von Kontingenten aus. Die Zollkontingente gelten vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026. Eine Auflistung der Kontingentsmengen findet sich im Anhang der Verordnung. Die Zollbefreiungen gelten nicht für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Belarus und Russland. Der Grund hierfür sind die EU-Sanktionen gegenüber Russland und Belarus, die die EU aufgrund des russischen Angriffs auf die Ukraine erlassen hat.

EU: Antidumpingmaßnahmen gegen China bzgl. Einfuhren von PET

Berlin (DIHK) - Am 28. November 2023 hat die EU-Kommission vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Kunststoffherzeugnisse aus Polyethylenterephthalat ("PET") aus China eingeführt. Auf PET-Kunststoffprodukte aus China werden nun Zölle erhoben, die zwischen 6,6 % und 24,2 %, je nach ausführendem Hersteller. Diese Zölle werden für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten gelten, in dem alle interessierten Parteien hierzu der EU-Kommission Rückmeldungen geben können, bevor die EU-Kommission nach Konsultation der EU-Mitgliedstaaten die endgültige Entscheidung über die Einführung endgültiger Maßnahmen trifft. Die Zölle sind das Ergebnis einer EU-Untersuchung, die ergab, dass das Dumping der chinesischen Einfuhren eine unmittelbar bevorstehende Schädigung der EU-Produzenten darstellt. Zu den Maßnahmen gelangen Sie [hier](#).

EU: Europäische Kommission veröffentlicht CBAM-Standardwerte

Berlin (DIHK) - Am 22. Dezember 2023 hat die EU-Kommission die CBAM-Standardwerte veröffentlicht, welche die Berechnung des CO₂-Anteils in Produkten erleichtern. Zu den Werten gelangen Sie [hier](#).

EU: Zollfreiheit für Getränke mit Ursprung in Norwegen

Bonn (GTAI) – Die Europäische Union eröffnet ein zollfreies Kontingent für Einfuhren von Getränken mit Ursprung in Norwegen. Für Einfuhren, die über dieses Zollkontingent hinausgehen, ist ein Zoll zu entrichten. Dieser beträgt 0,047 EUR/Liter. Folgende Waren können von der Zollfreiheit im Rahmen des Kontingents profitieren:

- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen (KN-Code: 2202 10 00)
- Alkoholfreies Bier, Zucker enthaltend (TARIC-Code: 2202 91 00 10)
- Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von 2,8 GHT oder mehr, Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend (TARIC-Codes: 2202 99 11 11, 2202 99 11 19)
- Getränke aus Soja mit einem Eiweißgehalt von weniger als 2,8 GHT; Getränke aus Nüssen des Kapitels 8 des Zollkodex der Union, Getreide des Kapitels 10 des Zollkodex der Union und Samen des Kapitels 12 des Zollkodex der Union, Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend (TARIC-Code: 2202 99 15 11, 2202 99 15 19)
- Andere nicht alkoholhaltige Getränke, Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend (TARIC-Code: 2202 99 19 11, 2202 99 19 119)

EU: Aussetzung von Zusatzzöllen für Waren aus den USA

Bonn (GTAI) – Mitte Dezember 2023 erzielten die Europäische Union und die USA eine Einigung im seit Jahren bestehenden Streit um Zusatzzölle auf Stahl- und Aluminiumprodukte. Die [Einigung](#) sieht eine Verlängerung der Aussetzung der bestehenden Zusatzzölle vor. Infolgedessen setzt die EU weiterhin alle Zusatzzölle aus. Die Aussetzung gilt bis 31. März 2025.

Iran: Aktualisierte Fassung der Sanktionen gegen den Iran

Brüssel (EU-Kommission) – Die Verordnung über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch den Iran wurde durch die Durchführungsverordnung 2023/2793 des Rates der EU vom 11. Dezember 2023 geändert. Dazu haben die Ministerinnen und Minister restriktive Maßnahmen gegen sechs Personen und fünf Organisationen aufgrund ihrer Rolle bei der Entwicklung und Lieferung unbemannter Luftfahrzeuge, die von Russland im Angriffskrieg gegen die Ukraine eingesetzt werden, verhängt. Die aktuelle Verordnung steht zum Download bereit unter diesem [Link](#). Die Sanktionen im Überblick finden Sie [hier](#).

Marokko: Einfuhrlizenz für Gebrauchtwagen

Bonn (GTAI) – Die marokkanische Zollverwaltung hat in einem Rundschreiben mitgeteilt, dass folgende Waren in gebrauchtem Zustand nur noch mit einer [Einfuhrlizenz](#) in Marokko eingeführt werden dürfen:

- Teppiche und andere Bodenbeläge
- Holzprodukte wie Fenster, Türen und Ziergegenstände
- Holzmöbel
- Bettwaren wie Matratzen und Sprungrahmen
- Haushaltsgeräte wie Spülmaschinen und Kühlschränke.

Das entsprechende Rundschreiben der marokkanischen Zollverwaltung [Nr. 6511/311](#) enthält die Zollkapitel der betroffenen Gebrauchsgüter. Die [vollständige Liste](#) der Waren, für die eine Einfuhrlizenz notwendig ist, stellt das marokkanische Ministerium für Industrie und Handel zur Verfügung. Dazu gehören etwa chemische Erzeugnisse, bestimmte Abfälle, Schutzmasken, bestimmte Motoren für den Antrieb von Wasserfahrzeugen sowie Drohnen.

Russland: EU beschließt zwölftes Sanktionspaket

Berlin (DIHK) - Am 18. Dezember 2023 haben sich die EU-Staaten auf ein [zwölftes Sanktionspaket](#) gegen Russland geeinigt. Neben weiteren Ein- und Ausfuhrverboten, darunter ein Importverbot für Diamanten, zielt es insbesondere darauf ab, eine Umgehung der bestehenden Sanktionen zu verhindern. So werden EU-Exporteure nun verpflichtet, die Wiederausfuhr bestimmter sensibler Güter und Technologien nach Russland vertraglich zu untersagen.

Vereinigtes Königreich: Einführung von CBAM

Bonn (GTAI) - Das Vereinigte Königreich nimmt sich den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der EU als Vorbild und plant die Umsetzung eines britischen CBAM. Ab 2027 will das Vereinigte Königreich eine Emissionsabgabe auf Einfuhren erheben. Das kündigte der britische Finanzminister Jeremy Hunt am 18. Dezember 2023 in einer [Pressemitteilung](#) an. Betroffen sein werden Waren, deren Herstellung besonders energieintensiv ist. Dazu zählen die Sektoren Eisen, Stahl, Aluminium, Düngemittel, Wasserstoff, Keramik, Glas sowie Zement. Damit umfasst der geplante britische CBAM einen weiter gefassten Anwendungsbereich als das Pendant der Europäischen Union. Gleichzeitig soll die Maßnahme die Wettbewerbsfähigkeit der britischen Industrie sicherstellen, indem für Einfuhren ein CO₂-Preis in gleicher Höhe erhoben wird, wie ihn britische Unternehmen für die Herstellung im Vereinigten Königreich zahlen müssen. Zudem soll der CBAM das sogenannte Carbon Leakage verhindern, das heißt die Verlagerung von Produktionsstätten in Drittländer, in denen weniger strenge Klimaschutzinstrumente gelten. Die Details zur Umsetzung fehlen noch: So soll die genaue Ausgestaltung und die definitive Liste der vom CBAM betroffenen Produkte Gegenstand einer Konsultation sein, die 2024 stattfinden wird. Erst danach wird das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Bei der Berechnung der Grenzausgleichsabgabe orientiert sich die britische Regierung an der EU-Verordnung. Im Vereinigten Königreich gilt ebenso wie in der EU ein Emissionshandelssystem (ETS), bei dem der Markt den Preis der Emissionszertifikate bestimmt. Der CBAM-Preis entspricht dem CO₂-Preis, der innerhalb des Vereinigten Königreichs über den ETS bestimmt wird. Die genaue Berechnung hängt von zwei Faktoren ab: Zum einen von den bei der Produktion im Drittland entstandenen Emissionen. Zum anderen von der Differenz zwischen dem Emissionspreis im Vereinigten Königreich und dem Preis, der im Herkunftsland entrichtet wurde.

Ländernotizen

Ägypten: Herausforderndes Umfeld für Nahrungsmittelhersteller

Kairo (GTAI) - Teure Kredite und eine hohe Inflation stellen Hersteller von Nahrungsmitteln vor Herausforderungen. Mittelfristig ist Ägypten aber ein Wachstumsmarkt. Das Marktvolumen der ägyptischen Landwirtschaft beträgt laut dem Analyseinstitut Mordor Intelligence fünf Milliarden US-Dollar und soll bis 2028

auf 5,9 Milliarden US-Dollar wachsen. Der Anteil der Landwirtschaft und der Fischerei am Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag im Fiskaljahr 2020/21 bei 12,5 Prozent. In der Branche arbeiten rund 19 Prozent aller Beschäftigten. Nur zehn Prozent der Produktion wird im Land weiterverarbeitet. Angesichts hoher Preise für den Import von Nahrungsmitteln besteht hier noch großes Steigerungspotenzial. Aufgrund der Inflation und der gestiegenen Kreditzinsen dürfte sich die ägyptische Nahrungsmittelindustrie derzeit mit Neuinvestitionen zurückhalten. Mittel- und langfristige Trends wie das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum deuten jedoch auf ein großes Expansionspotenzial hin. Nach Angaben des US-Landwirtschaftsministeriums erzielten die Nahrungsmittelhersteller in Ägypten 2017 einen Umsatz von 22 Milliarden US-Dollar. Vor dem Krieg in der Ukraine berichteten lokale Medien von 30 bis 40 Investitionsprojekten pro Jahr in der Lebensmittel- und Agrarindustrie. Auch ausländische Unternehmen der Branche sind in Ägypten aktiv. Die wichtigsten Standortvorteile sind die Größe des ägyptischen Verbrauchermarktes mit über 105 Millionen Einwohnern und die geografisch günstige Lage. Exportziele ägyptischer Lebensmittel- und Getränkehersteller sind vor allem Saudi-Arabien, Libyen oder Jordanien. Ägyptische Nahrungsmittelausfuhren sind in den meisten arabischen Ländern von Importabgaben befreit. Nach Angaben der ägyptischen Kammer der Lebensmittelindustrie (Chamber of Food Industries) gibt es landesweit über 7.000 Unternehmen, die Lebensmittel herstellen. Knapp die Hälfte davon verarbeitet landwirtschaftliche Produkte, an zweiter Stelle kommen Produzenten von Nudeln und Süßigkeiten, gefolgt von Herstellern von Fertiggerichten. Die Lebensmittelindustrie trägt rund 25 Prozent zur ägyptischen Wirtschaftsleistung bei. Und das Potenzial ist noch nicht ausgeschöpft: Laut einer Analyse der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) verarbeitet Ägypten weniger als zehn Prozent seiner landwirtschaftlichen Produkte, deutlich unter dem weltweiten Durchschnitt von 25 bis 35 Prozent. Den Großteil der Maschinen zur Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln und deren Verpackung beziehen ägyptische Betriebe aus dem Ausland. Insbesondere Nahrungsmittelexporteure legen Wert auf moderne Maschinen. Aufgrund ihrer Deviseneinnahmen sind diese Unternehmen auch in der Lage, sich ausländische Maschinen zu leisten.

Indonesien: Neue Anreize zur Produktion von Elektroautos

Jakarta (GTAI) - Indonesien gewährt ausländischen Herstellern von E-Autos neue Anreize für eine Produktion im Land. Solange die Hersteller auch in Indonesien produzieren, können sie bis Ende 2025 zusätzlich ihre E-Autos ohne Importzölle und Luxussteuer einführen, sowohl als CBU (Completely Built Up) als auch als CKD (Completely Knocked Down). Darüber hinaus müssen sie die Local-Content-Anforderungen von 40 Prozent erst ab dem Jahr 2026 erfüllen. Hersteller wie das chinesische BYD sowie das vietnamesische Vinfast haben ihr Interesse am Aufbau einer Elektroautoproduktion in Indonesien bekundet. Bisher produzieren lediglich Hyundai (Modell Ioniq 5, Preis: circa 50.000 US-Dollar) sowie Wuling (Kleinstwagen Air EV; Preis: 13.000 bis 20.000 US-Dollar) E-Autos in Indonesien. Der an Nickelvorkommen reiche Archipel arbeitet derzeit an einer kompletten Nickelwertschöpfungskette – von der Erzschnmelzung bis zur Batterieproduktion. Hyundai will im Jahr 2024 in Westjava erste Batteriezellen herstellen. Chinas CATL hat Investitionen in eine Batteriezellenfertigung angekündigt. Derzeit ist der indonesische Markt für E-Autos noch klein. Kaum mehr als ein Prozent der im Jahr 2023 verkauften Pkw sind E-Autos. Nur circa 20.000 von ihnen fahren auf den Straßen des Archipels. Das entspricht etwa 0,1 Prozent aller zugelassenen Pkw. Größtes Wachstumshindernis sind die hohen Verkaufspreise für Elektroautos.

Kanada: Riesiges Potenzial für nachhaltige Energie

Bonn (GTAI) - Sein Reichtum an natürlichen Ressourcen verleiht Kanada einen hohen Grad an Energiesicherheit. Auch verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen tragen dazu bei; zudem gibt es fast keine gewaltsamen Konflikte. Der Energiemix ist breit gefächert - übermäßige Abhängigkeiten von einzelnen Energieträgern werden vermieden: Kanada zählt zu den weltweit größten Produzenten und Exporteuren fossiler Brennstoffe, verfügt darüber hinaus aber auch über riesige Ressourcen an Erneuerbaren. Über 80 Prozent des kanadischen Strommix sind bereits CO₂-neutral. Diversifizierung und Energiepreisentwicklung sind längst nicht so umstrittene Themen wie in Deutschland, wenn es um die Versorgungssicherheit geht. Die Preisanstiege bei Strom und Gas waren in Kanada nicht so stark wie in Europa. In den G7-Staaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien waren die Gaspreise 2022 mehr als doppelt so hoch.

Polen: Rekordjahr für erneuerbare Energien

Warschau (GTAI) - Noch nie gab es in Polen so viel emissionsfreien Strom wie im Jahr 2023. Das Land will die erneuerbaren Energien weiter ausbauen - und kämpft mit einigen Herausforderungen. Der polnische Strommarkt hat 2023 gleich mehrere Rekorde gebrochen. Wie das Branchenportal WysokieNapiecie.pl vorrechnet, lag der Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Stromproduktion bei 27 Prozent - und damit so hoch wie noch nie. Gleichzeitig sank der Anteil von Strom aus Braun- und Steinkohle auf 63 Prozent. Das ist der niedrigste Wert in der Geschichte des polnischen Strommarktes. Laut WysokieNapiecie.pl gibt es für diese Entwicklung mehrere Gründe. An erster Stelle steht der Anschluss neuer Windkraftwerke und Fotovoltaikanlagen. Allein zwischen Januar und Oktober 2023 wuchs die installierte Leistung von Erneuerbare-Energien-Anlagen um 26,5 Prozent. Das geht aus Daten der Energieagentur ARE (Agencja Rynku Energii) hervor. Der zweite Grund: Polens Kohlekraftwerke produzieren weniger Strom als in den Vorjahren. Hier könnten die hohen Preise für Emissionszertifikate eine Rolle spielen. Sie machen fossile Energieträger teurer und damit unwirtschaftlicher.

Rumänien: Abfallmanagement benötigt Verbesserungen

Bukarest (GTAI) - Rumäniens Abfallmanagement ist verbesserungswürdig. Immer wieder kritisieren Umweltverbände und internationale Medien die großen Müllhalden im Land. Städte und Gemeinden schaffen es nicht, Deponien stillzulegen. In einigen Städten gibt es hohe Müllberge mit giftigen Gasen. Sie schädigen die Gesundheit der Bewohner. Oft berichtet deswegen die nationale und internationale Presse über Missstände beim Abfallmanagement. Gleichzeitig bekommt die rumänische Regierung immer mehr Druck von der EU, Umweltstandards einzuhalten und mehr Müll wiederzuverwerten. Doch wird vielerorts nicht einmal der Siedlungsmüll flächendeckend getrennt eingesammelt.

Veröffentlichungen

Elektronikschrottentsorgung in Europa: überarbeiteter DIHK-Leitfaden

Unternehmen, die auf dem europäischen Markt Elektrogeräte in den Verkehr bringen, müssen die Anforderungen des jeweiligen Landes beachten. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) hilft mit einer frisch aktualisierten Übersicht. Seit über einem Jahrzehnt legt die EU-Richtlinie zur Entsorgung von Elektronikschrott

(Waste of Electrical and Electronic Equipment, WEEE) Mindestanforderungen für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in der Europäischen Union fest. Zwischenzeitlich gab es bei den nationalen Regelungen immer wieder Anpassungen. Den Stand von November 2023 hat die DIHK für die EU und auch für europäische Drittstaaten nun in einer aktualisierten Auflage ihrer Veröffentlichung "[Elektronikschrottentsorgung in Europa 2023](#)" zusammengefasst.

Impressum

Herausgeberin:
Industrie- und Handelskammer (IHK) für Ostfriesland und Papenburg
Ringstraße 4
26721 Emden

Die Informationen werden mit größter Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Weitere Informationen zu den einzelnen Meldungen können bei der IHK angefordert werden:

www.ihk-emen.de/international

Bildnachweis: shutterstock.com



Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

01 2024